

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (246a Cs) 237 Js 1628/23 (93/23)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 17.10.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Hammer

als Strafrichterin

Oberstaatsanwalt Dr. Brocke

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

Justizsekretäranwärter Bonitz-Sack

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von

70 (siebzig) Tagessätzen zu jeweils 15 (fünfzehn) Euro

verurteilt.

Sie trägt die Kosten des Verfahrens.

§§ 113 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Gründe:

I.

Die [REDACTED] Angeklagte ist ledig und lebt noch bei ihrer Familie. Sie hat [REDACTED] studiert, arbeitet derzeit jedoch nicht und hat vor kurzem Bürgergeld beantragt, wobei über den Antrag bisher nicht entschieden wurde.

Die Angeklagte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 28.09.2023 unbestraft.

II.

Am 28.10.2022 gegen 7:50 Uhr beteiligte sich die Angeklagte auf der Bundesautobahn 100 auf der Höhe Bernhardstraße in 10715 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“.

Hierbei begab sie sich zusammen mit dem gesondert verfolgten [REDACTED] aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplans auf die Verkehrszeichenbrücke mit der Nummer 53592 und befestigte dort zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahme zur Räumung der Verkehrszeichenbrücke ihre rechte Hand mit Klebstoff an einem Geländer der Brücke. Zusätzlich legte sie die linke Hand um eine Metallstrebe und befestigte ihren Daumen und Zeigefinger der linken Hand mittels Sekundenkleber sowie zweier Metallrohre an dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand des gesondert Verfolgten, sodass die eintreffenden Polizeibeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffs an beiden Händen, die circa 30 Minuten in Anspruch nahm, gegen 15:00 Uhr mittels Abseilen von der Verkehrszeichenbrücke verbringen konnten.

III.

Die Angeklagte hat den objektiven Sachverhalt wie unter II. dargestellt sofort unumwunden in der Hauptverhandlung eingeräumt. Sie hat erklärt, zivilen Widerstand leisten zu wollen, sie werde im Rahmen dieses Widerstands nie Gewalt ausüben. Sie wolle erreichen, dass die Bundesregierung sich stärker für Belange des Klimaschutzes einsetze. Selbst große Demonstrationen wie die durch die Gruppe „Fridays for Future“ organisierten hätten nicht zu einem Umdenken der Regierung geführt. Das Ankleben im öffentlichen Raum sei Symbol des Protests ihrer Gruppe geworden. In den Niederlanden habe die Regierung bereits auf die Proteste reagiert.

Sie selbst sei auf der Schilderbrücke nicht in Gefahr etwa durch Kabel gewesen. Der Aufwand sie loszulösen sei nicht groß gewesen, dieser Vorgang habe nur wenige Minuten gedauert. Das Rohr, mit dem sie mit dem gesondert Verfolgten verbunden gewesen sei, sei durchgesägt worden.

Das Gericht hat ergänzend die Zeugin PK´in Gerstka vernommen, die am Tattag an dem Polizeieinsatz an der Schilderbrücke beteiligt war. Sie hat erklärt, dass eine technische Einheit zur Loslösung der Angeklagten angefordert werden musste, da zuvor aufgrund der Vielzahl an Aktionen der Gruppierung festgelegt worden war, dass die Beamten sich nicht selbst auf die Brücke begeben sollten.

Es seien orangefarbene Transparente an der Autobahnbrücke befestigt worden. Durch die Beamten sei es zu mittels eines Megaphons zu Durchsagen des Inhalts gekommen, dass die Versammlung aus der

Angeklagten und dem gesondert Verfolgten aufgelöst sei und sich die beiden von der Brücke nach unten begeben sollten. Das Aufsägen und Loslösen der Angeklagten habe tatsächlich nur circa eine halbe Stunde gedauert, es habe jedoch mehrere Stunden gedauert, bevor die technische Einheit eingetroffen sei. Zunächst sei der Verkehr unterhalb der Brücke vollständig zum Stillstand gekommen, später sei die linke Spur der Autobahn freigegeben worden, da die Angeklagte und ihr Mitstreiter auf der rechten Seite der Brücke gesessen hätten. Die Auffahrt zur Autobahn, die sich in unmittelbarer Nähe der Schilderbrücke gefunden habe, sei circa 3 Stunden vollständig gesperrt worden. Die Angeklagte habe sich beim späteren Loslösen von der Brücke gegenüber den Beamten ruhig verhalten.

IV.

Die Angeklagte hat sich des mittäterschaftlichen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 113, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. Durch ihr Festkleben an der Verkehrszeichenbrücke sowie an den Fingern des gesondert Verfolgten, die ihr Verbringen von der Brücke durch Polizeibeamte zur Durchsetzung der Auflösung ihrer Versammlung mit dem gesondert Verfolgten erschweren sollte, hat sie Gewalt gegen die Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 StGB angewandt.

Das Handeln der Angeklagten ist auch nicht durch die Gefahren der Klimakrise gerechtfertigt. In Betracht käme hier allenfalls eine Rechtfertigung gemäß § 34 StGB wegen eines rechtfertigenden Notstandes.

Zwar ist die fortschreitende Erderwärmung insoweit grundsätzlich als gegenwärtige Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit vieler Menschen anzusehen.

Die Handlung der Angeklagten stellt indes bereits kein geeignetes Mittel dar, diese Gefahr abzuwenden. Ihr hätten zur Erreichung ihres Ziels, Aufmerksamkeit bei Mitgliedern der Bundesregierung für ihr Anliegen zügigerer Maßnahmen zum Klimaschutz zu erregen, rechtsstaatlich vorgesehene Mittel wie z.B. Demonstrationen, Petitionen oder Anträge in politischen Parteien zur Verfügung gestanden. Allein die Tatsache, dass diese Maßnahmen nach ihrer Einschätzung bisher nicht zum Erfolg geführt haben, lässt hier nicht die Ungeeignetheit der Maßnahme entfallen.

V.

Die Strafe für die Tat war im Strafraumen des § 113 Abs. 1 StGB zu entnehmen.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung war zu Gunsten der Angeklagten ihre sofortige geständige Einlassung in der Hauptverhandlung zu würdigen. Zudem ist sie bisher nicht rechtskräftig verurteilt worden und hat sich im Rahmen der Aktion abgesehen von der Tathandlung kooperativ gegenüber den Polizeibeamten verhalten.

Auch verfolgt die Angeklagte, die durch ihr Handeln stärkere Bemühungen für den Klimaschutz erreichen möchte, ein förderungswertes Fernziel ihrer Maßnahmen, das inzwischen durch die Wissenschaft nahezu einhellig angemahnt wird.

Strafschärfend musste sich auswirken, dass die Angeklagte bei ihrem Widerstand absehen konnte, dass es durch ihre Handlung auch zu einer erheblichen Stauung des Straßenverkehrs auf der

Autobahn unter ihr kommen würde. Im vorliegenden Fall kamen die Beamten der technischen Einheit erst nach mehreren Stunden an; indes musste die Angeklagte auch ohne diese Verzögerung sicher mit einem Verkehrsstau von mindestens einer Stunde auf der Straße unter ihr rechnen, den sie zur Erreichung ihres Ziels, mehr Aufmerksamkeit in der Bevölkerung für ihre Ziele zu generieren, jedenfalls billigend in Kauf nahm.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungserwägungen hat das Gericht eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet. Die Höhe der einzelnen Tagessätze wurde ausgehend von den derzeitigen Einkommensverhältnissen der Angeklagten auf 15,00 Euro festgesetzt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Hammer

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 30.10.2023

David
Justizbeschäftigter

